

Merkblatt für Dozierende zu den studienbegleitenden Prüfungen

Inhalt

1. Prüfungsorganisation	2
1.1. Prüfungsberechtigung (§ 32 BerLHG)	2
1.2. Zulassungskriterien zu Prüfungen	2
1.3. Prüfungsformen.....	3
1.4. Prüfungsfristen/Prüfungstermin	3
1.5. Bindende Prüfungstermine	3
1.6. Prüfungsunterlagen, Prüfungsakten	4
2. Bewertung von Prüfungsleistungen	4
2.1. Benotung von Prüfungsleistungen	4
2.2. Prüfungen/Gruppenarbeiten.....	5
2.3. Begründungspflicht.....	5
2.4. Bewertung von Masterarbeiten	5
2.5. Bewertungsfristen.....	6
2.6. Nichtbestehen und Wiederholung.....	6
2.7. Versäumnis, Rücktritt	7
2.8. Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
2.9. Schwerwiegende Fälle (§ 19 Abs. 3 RSPO)	8

1. Prüfungsorganisation

1.1. Prüfungsberechtigung (§ 32 BerlHG)

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte.

1.2. Zulassungskriterien zu Prüfungen

Studierende der Freien Universität melden sich durch Ihre Anmeldung zu einem Modul gleichzeitig zur entsprechenden Prüfung an. Der Prüfungsanspruch bleibt gem. § 30 Abs. 6 BerlHG grundsätzlich nach der **Exmatrikulation** bestehen.

Studierende anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der FU Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag bei der Studierendenverwaltung und mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Lehrkraft als **Nebenhörer/in** an der Freien Universität registriert werden. Der Antrag auf Absolvierung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung ist schriftlich bei der Studierendenverwaltung in der dafür festgelegten Form und Frist zu stellen. Näheres dazu regelt § 18 der Satzung für Allgemeine Studienangelegenheiten.

Personen, die ohne an einer anderen Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen der FU Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen Verantwortlichen als **Gasthörer/in** an der FU Berlin registriert werden. Sie sind nicht Mitglieder der FU Berlin.

Der Antrag ist beim Zentrum für Weiterbildung zu stellen.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird Gasthörerinnen und Gasthörern mit Hinweis auf deren Status bescheinigt.

Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen ist nicht zulässig.

Weitere Informationen finden Sie im „Merkblatt zu den Regelungen des Zugangs zu Modulen der lehramtsbezogenen Studiengänge“ und in § 19 der Satzung für Allgemeine Studienangelegenheiten.

1.3. Prüfungsformen

Achtung

Für jede Modulabschlussprüfung sind bestimmte Prüfungsformen vorgeschrieben, von denen **nicht abgewichen** werden darf!

Welche Prüfungsform in welchem Modul erlaubt ist, gibt die jeweils geltende Prüfungsordnung vor.

Alle Studien- und Prüfungsordnungen finden Sie auf der Homepage des ZfL unter [Downloads/Studien- und Prüfungsordnungen](#).

1.4. Prüfungsfristen/Prüfungstermin

Den Termin und gegebenenfalls den Bearbeitungszeitraum der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung legt der/die Dozent/in in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Prüfungsordnung fest.

1.5. Bindende Prüfungstermine

Entsprechend der Regelungen der RSPO (§ 8 Anmeldung, Abs. 5) sind Studierende zusammen mit der Anmeldung zum Modul bzw. zur Lehrveranstaltung weiterhin auch zur Prüfung angemeldet.

Aus der Anmeldung allein ergibt sich allerdings **kein bindender Prüfungstermin!**

Soll das unentschuldigte Fehlen bei einer Prüfung bzw. die verspätete Abgabe einer Hausarbeit mit der Note 5,0 (nicht bestanden) geahndet werden, muss der Prüfungsausschuss vor Beginn des betreffenden Semesters den Termin für bindend erklären und veröffentlichen (CM/Aushang).

In diesem Fall muss der Prüfungsausschuss eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Studentin oder der Student ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann.

1.6. Prüfungsunterlagen, Prüfungsakten

Die Beurteilungsbögen für die Prüfungen finden Sie auf der Homepage des ZfL unter [Download/Beurteilungsbögen](#).

Kontakt Prüfungsbüro Grundschulpädagogik: [Alexandra Lomm](#)

Kontakt Prüfungsbüro LBW: [Christina Blau](#)

Kontakt Prüfungsbüro Masterstudiengänge: [Nina Maßek](#)

Prüfungsbüros alle anderen Fächer: [Prüfungsbüro](#)

Wichtig

Bitte tragen Sie auf jedem Beurteilungsbogen gut sichtbar das **Datum der Prüfung** ein. Bei Hausarbeiten o. Ä. ist das Prüfungsdatum das Eingangsdatum der Arbeit. Nur so kann das Prüfungsbüro später das Datum des Studienabschlusses feststellen, wovon weitere Fristen abhängen.

Bitte beachten Sie, dass es auch bei den Beurteilungsbögen unterschiedliche Vorlagen für die aktuellen und auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen gibt.

2. Bewertung von Prüfungsleistungen

2.1. Benotung von Prüfungsleistungen

Für die Beurteilung von Prüfungen, die aus nur einer Prüfungsleistung bestehen, sieht § 18 Abs. 1 und 2 der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung folgende Noten vor:

1,0/ 1,3/ 1,7/ 2,0/ 2,3/ 2,7/3,0/3,3/3,7/4,0/5,0

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet.

Für einige Module wird in den Prüfungsordnungen eine bestimmte **Gewichtung** der einzelnen Prüfungsleistungen vorgeschrieben. Diese muss bei der Errechnung der Durchschnittsnoten unbedingt beachtet werden.

Wichtig: Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis (auch in Campus Management) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. **Bitte nicht auf- oder abrunden**, die zweite Stelle hinter dem Komma wird einfach weggelassen!

2.2. Prüfungen/Gruppenarbeiten

Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von mehreren Studierenden als Gruppe erbracht werden, ist es wichtig, darauf zu achten und hinzuweisen, dass der Beitrag jedes einzelnen Studierenden eindeutig abgegrenzt sein muss, um eine individuelle Benotung zu ermöglichen.

Ohne diese Trennung darf die Prüfungsleistung nicht entgegengenommen werden! (§ 32 Abs. 5 BerlHG)

Bei Gruppenarbeiten muss für jeden Studierenden ein eigener Beurteilungsbogen ausgefüllt werden.

2.3. Begründungspflicht

Bewertungen schriftlicher und elektronischer Leistungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.

2.4. Bewertung von Masterarbeiten

Im Gegensatz zu anderen studienbegleitenden Prüfungen muss die Masterarbeit von den Studierenden beim zuständigen Prüfungsbüro des ZfL angemeldet und dort auch innerhalb des Bearbeitungszeitraums abgegeben werden. Die Studierenden reichen drei Exemplare ein.

Eine ausführlichere Beschreibung über die einzelnen Schritte des Verfahrens finden Sie auf der Homepage des ZfL unter [Downloads/Dozierende](#).

Die Arbeiten werden den Prüfern vom Prüfungsbüro zugesandt. Die Beurteilungsfrist (4 Wochen) wird dabei schriftlich mitgeteilt. Für die Begründung erhalten Sie einen Beurteilungsbogen.

In der Regel verfasst der Erstprüfer sein Gutachten und reicht es an den Zweitprüfer weiter. Der Zweitprüfer kann sich dem Gutachten anschließen oder eine eigene Bewertung und Begründung

vornehmen. Enthält Ihr Begutachtungsexemplar der Arbeit keine Notizen, so kann es bei Ihnen verbleiben.

Achtung

Die Beurteilungsfrist von vier Wochen gilt für beide Gutachten. Der Zweitprüfer muss also beide bis zum Ende der Beurteilungsfrist im Prüfungsbüro einreichen.

2.5. Bewertungsfristen

Prüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist (§ 30 Abs. 5 BerlHG).

Generell sind Prüfungsergebnisse unverzüglich zu dokumentieren. Wir empfehlen Ihnen daher, die Bewertungen spätestens zum Ende der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters fertigzustellen und bekanntzugeben:

- für Module, deren erfolgreiche Absolvierung Zugangsvoraussetzung für ein weiteres Modul des Curriculums ist,
- sowie dies für die verzögerungsfreie Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule erforderlich ist.

2.6. Nichtbestehen und Wiederholung

Sollte eine Prüfungsleistung mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet worden sein, so hat der Studierende die Möglichkeit diese Prüfungsleistung zu wiederholen.

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) dürfen grundsätzlich mindestens zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 4 BerlHG). Achtung: Ab dem 01.10.2015 werden Wiederholungsversuche gezählt. Studienbegleitende Prüfungen dürfen im Falle eines Nichtbestehens höchstens dreimal wiederholt werden. Ist die Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche für Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung nicht geregelt, so dürfen sie im Falle eines Nichtbestehens dreimal wiederholt werden. Der letztmögliche Wiederholungsversuch muss von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.

Die Masterarbeit kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.

Der erste Wiederholungsversuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung soll so rechtzeitig erbracht werden können, dass eine verzögerungsfreie Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Mindestens ein weiterer Wiederholungsversuch soll spätestens im zweiten Folgesemester angeboten werden. Wiederholungsversuche sollen so angeboten werden, dass eine angemessene Vorbereitungszeit von in der Regel mind. Zwei Wochen gewährt wird. Bei Klausuren soll der Termin für die erste Wiederholungsprüfung zusammen mit dem ersten Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

2.7. Versäumnis, Rücktritt

Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie **bindenden** Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bindende Prüfungstermine müssen vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und veröffentlicht werden.

2.8. Täuschung, Ordnungsverstoß

Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer belastenden Entscheidung gem. den Absätzen 3 bis 5 des § 19 RSPO Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entlastende Umstände sind zu

berücksichtigen. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

2.9. Schwerwiegende Fälle (§ 19 Abs. 3 RSPO)

In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden (bspw. gravierende Form eines Plagiats), kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Dies bedeutet, dass betroffene Studierende exmatrikuliert werden und sich für den gleichen Studiengang an keiner anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erneut einschreiben dürfen.

Bitte dokumentieren Sie daher Ihre Begründung sehr genau und fügen Sie möglichst Beweise bei.